

## **In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

8. Februar 2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024**

#### **„Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)“**

##### **A. Problem**

Gem. § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Nach Absatz 2 kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf einzelne Mitglieder des Senats für deren Geschäftsbereiche übertragen werden.

Durch Senatsbeschluss vom 26. Januar 2021 wurde die Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV) mit Wirkung zum 1. März 2021 erlassen.

Im § 3 der HKostV ist geregelt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen durch Verordnung, mit Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen, diese Verordnung zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung und als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen, ändern kann.

Als Folge der Bürgerschaftswahlen im Mai 2023 wurden die Senatsbereiche neu geordnet und der Bereich Häfen mit Senatsbeschluss vom 5. Juli 2023 der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zugeordnet.

Unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 BremGebBeitrG können Änderungen der jeweiligen Kostenverordnung von der für den Verwaltungszweig zuständigen Deputation beschlossen werden; ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses ist dann nicht mehr notwendig.

Die bisherige HKostV ist entsprechend anzupassen und als Beschlussgremium ist die Deputation für Wirtschaft und Häfen einzusetzen und nicht mehr der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Landes Bremen. Dennoch sollen in diesem Fall sowohl die Deputation für Wirtschaft und Häfen (da diese künftig gem. § 3 (2) BremGebBeitrG diese neue Befugnis wahrnimmt) als auch der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Landes Bremen (da diesem die Befugnis genommen wird) der Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung zustimmen.

Zur Nutzung von Synergien und vorhandener Fähigkeiten wurde die Luftsicherheitsbehörde von dem Referat 31 (Hafenwirtschaft und -infrastruktur, Schifffahrt) mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz beauftragt.

Die Bearbeitung solcher Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der Luftsicherheitsbehörde

erfolgt durch Beamte\*innen der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt bzw. Arbeitnehmer\*innen in der vergleichbaren Entgeltgruppe.

Die Gebührensätze für die Bearbeitung dieser Zuverlässigkeitsbescheinigung sind anzupassen.

Sie sollen künftig differenziert nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2024 beschlossenen Stundensätze für den Personaleinsatz (Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung) für die Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt oder die vergleichbare Entgeltgruppe festgesetzt werden.

Bezüglich der restlichen Kostentatbestände der HKostV besteht derzeit kein Anpassungsbedarf, da hier die Kostendeckung gegeben ist.

## **B. Lösung**

Die bisherige HKostV wird im § 3 dahingehend abgeändert, als dass die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Änderung durch Beschluss der Deputation für Wirtschaft und Häfen herbeiführen kann, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des BremGebBeitrG erfüllt sind.

Aufgrund des unterschiedlichen Verwaltungsaufwandes im Überprüfungsverfahren der Zuverlässigkeit nach § 16 des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes, werden jeweils Gebühren für die Erstellung eines positiven Bescheides, eines negativen Bescheides und für die Bearbeitung einer Antragsrücknahme unter Nummer 800.06 in der HKostV aufgenommen.

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Anpassung der Gebührensätze für die Bearbeitung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz in Nummer 800.06 der HKostV führt zu geringen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.500 Euro jährlich.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erkenntnisse über geschlechterspezifische Wirkungen liegen nicht vor. Die Änderungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung weist darauf hin, dass die Ressortbezeichnungen der Verordnung mit der Geschäftsverteilung des Senats übereinstimmen müssen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 8. Februar 2024 die Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung der Deputation für Wirtschaft und Häfen, des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und des Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Zustimmung der Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen einzuholen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

# **Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung**

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **Artikel 1**

Die Kostenverordnung der Häfenverwaltung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

### **Verordnungsermächtigung für die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation**

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
  2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.“
2. In der Anlage (zu § 1) „Kostenverzeichnis Häfen“ wird die Nummer 800.06 wie folgt gefasst:

„800.06 Bearbeitung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafengebührgesetz

Erstellung eines positiven Bescheides	90,00
Erstellung eines negativen Bescheides	111,00
Kosten bei Zurückziehung des Antrags	59,00“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2024

Der Senat

## **Begründung zur Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)**

### **I. Allgemeines**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat der Senat unter anderem mit Erlass der „Kostenverordnung der Häfenverwaltung“ vom 26. Januar 2021 Gebrauch gemacht.

Das Haushaltsrecht schreibt eine rechtzeitige, vollständige und kostendeckende Gebührenerhebung vor. Nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nach § 34 LHO die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Die Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die AllKostV regelt unter anderem auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche.

Die Kostenverordnung der Häfenverwaltung basiert auf vorgenannten Vorgaben, ist jedoch in Bezug auf das Beschlussgremium für Gebührenanpassungen nach § 3 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzupassen sowie in Bezug auf die Kostensätze der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetzes.

### **II. Im Einzelnen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Aufgrund der geänderten Ressortzuschnitte ist künftig die Deputation für Wirtschaft und Häfen das zuständige Beschlussgremium und nicht mehr der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen. Siehe hierzu auch § 3 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz.

Zu Nummer 2:

Da der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Zuverlässigkeitsbescheinigungen differiert, sollen je nach dem jeweiligen Zeitaufwand 3 neue Kostentatbestände eingeführt werden.

Zu Artikel 2

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung

Datum: 08.02.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung:

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang

**Ergebnis**

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremsischen  
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Eine Anpassung der Kostenverordnung ist grundsätzlich erforderlich. Die Höhe der Anpassung unterliegt rechtlichen Vorgaben. Alternativen zu einer Gebührenanpassung gibt es nicht.